



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0027/19/8.1.1.1

22. August 2019

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Änderung der maximalen Dampfmengen
der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 und 2 des RZR Herten**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festlegungen.....	5
III.2 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	5
III.3 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	6
III.4 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.5 Festlegungen zum Arbeitsschutz	6
III.6 Festlegungen zum Gewässerschutz	6
III.7 Festlegungen zum Bodenschutz	6
III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	8
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	12
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	17

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, die Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 und 2 (SM-Linien 1 und 2) des RZR Herten durch

- Anhebung der maximal zulässigen Dampfmengen von 57,5 Mg/h auf 65,0 Mg/h je Verbrennungslinie

geändert zu betreiben.

Die Anhebung der maximal zulässigen Dampfmengen erfolgt - wie beantragt - unter Beibehaltung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen, der maximal zulässigen Abgasvolumenströme sowie der stündlichen und jährlichen maximal zulässigen Abfalldurchsätze der SM-Linien 1 und 2.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) in der vorgenannten Weise geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Keine -

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen vom 25.04.2019 zugrunde. Am 06.08.2019 wurden redaktionelle - keine inhaltlichen - Unstimmigkeiten im Kapitel 2 durch Austauschseiten behoben. Die Antragsunterlagen sind im Anhang I zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen enthalten Ihren Angaben entsprechend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

Anlagedaten der Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 und 2

Feuerungswärmeleistung je Verbrennungslinie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung je Verbrennungslinie (Spitzenlast)	max.	65,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom ² je Verbrennungslinie	max.	113.060	m ³ /h
Abfalldurchsatz ³ je Verbrennungslinie	max.	20	Mg/h
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung ⁴	5.870 - 18.855		kJ/kg
Auslegungsheizwert		9.378	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ⁵ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen	Cl ⁶	< 4	Gew. %
	F	< 0,2	Gew. %
	S	< 3	Gew. %
	PCB	50	mg/kg
	PCP	< 100	mg/kg
	As	< 100	mg/kg
	Pb	< 1.000	mg/kg
	Cd	< 75	mg/kg
	Ni	< 500	mg/kg
	Tl	< 10	mg/kg
	Hg	< 10	mg/kg

² Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

³ Bei Auslegungsheizwert; im Übrigen entsprechend dem Arbeitsbereich des genehmigten Feuerungsleistungsdiagramms

⁴ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁵ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁶ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festlegungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen⁷ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2 Festlegungen zum Immissionsschutz

- III.2.1 Spätestens 4 Monate nach Aufnahme der mit diesem Bescheid zugelassenen geänderten Betriebsweise sind an den SM-Linien 1 und 2 zum Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen Betriebsversuche durchzuführen, bei denen die nunmehr zugelassene Dampfmenge von 65,0 Mg/h anzustreben ist. Die Betriebsversuche sind - abgesehen von der erzeugten Dampfmenge - in gleicher Weise durchzuführen und zu dokumentieren, wie unter Nr. 6 der Studie der Firma Steinmüller Babcock Environment GmbH beschrieben (Bestandteil der Antragsunterlagen im Kapitel 4).
Der Beginn der Betriebsversuche ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorher mitzuteilen.
- III.2.2 Bei den unter III.2.1 genannten Betriebsversuchen sind die anfallenden Rostaschen der SM-Linien 1 und 2 zum Nachweis des im § 5 der 17. BImSchV geforderten Ausbrands der Abfälle entsprechend zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und dabei den in § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten Werten gegenüberzustellen.

⁷ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich z. B. der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Tagesmittelwert für Staub von 5 mg/m³ aus der Verordnung gegenüber dem 1995 im Bescheid festgelegten Monatsmittelwert von 8 mg/m³).

III.2.3 Die unter III.2.1 und III.2.2 genannten Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster spätestens 6 Wochen nach Abschluss des jeweiligen Betriebsversuchs vorzulegen.

III.3 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festlegungen -

III.4 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.5 Festlegungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.6 Festlegungen zum Gewässerschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.7 Festlegungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

**IV.
Hinweise**

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt. Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Gegenstand des Antrags ist die Anhebung der zulässigen maximalen Dampfmengen der SM-Linien 1 und 2 des RZR Herten von jeweils 57,5 Mg/h auf 65,0 Mg/h. Dieses Vorhaben hat folgenden Hintergrund:

Die SM-Linien 1 und 2 verfügen ebenso wie die SM-Linien 3 und 4 über eine zugelassene maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) von 52,1 MW. Die maximal zulässigen Dampfmengen der SM-Linien 1 und 2 mit jeweils 57,5 Mg/h liegen jedoch deutlich unter den 66,0 Mg/h, die für die SM-Linien 3 und 4 zugelassen sind.

Im Hinblick auf eine Anhebung der maximal zulässigen Dampfmengen der SM-Linien 1 und 2 bei unveränderter Feuerungswärmeleistung hat die AGR mbH diese Unterschiedlichkeit von der Firma Steinmüller Babcock Environment⁸ im Rahmen einer

⁸ Die Firma Steinmüller Babcock Environment ist das Nachfolgeunternehmen des früheren Herstellers des Dampfkessels der SM-Linie 1

Rekonstruktion des Feuerleistungsdiagramms für die SM-Linien 1 und 2 untersuchen lassen. Das Feuerleistungsdiagramm für diese Linien wurde dabei - wie bei der Auslegung einer Neuanlage - neu erstellt. Zusätzlich wurden auch die Dampfmengen ermittelt, die bei bestimmten Heizwerten und Abfalldurchsätzen unter Einhaltung der maximal zulässigen FWL von 52,1 MW erreicht werden können.

Bei den wärmetechnischen Berechnungen wurde festgestellt, dass die derzeit maximal zulässige Dampfleistung von 57,5 Mg/h nicht mit der genehmigten maximal zulässigen FWL von 52,1 MW korreliert, sondern lediglich mit einer FWL von etwa 47,4 MW. Bei Ausschöpfung des Regelbereichs, das heißt bei Ausschöpfung der maximal zulässigen FWL von 52,1 MW und dem maximal zulässigen Abfalldurchsatz von 20 Mg/h betragen die produzierten Dampfmengen 63,3 Mg/h bis 65,8 Mg/h. Da die Einhaltung der maximal zulässigen FWL im laufenden Betrieb der Verbrennungslinien im Wesentlichen über die Einhaltung der maximal zulässigen Dampfleistung überwacht und gewährleistet wird, kann derzeit nur ca. 91 % der genehmigten FWL (47,4 MW von 52,1 MW) ausgeschöpft werden.

Die AGR mbH beantragt daher auf Basis der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Untersuchungsergebnissen für die SM-Linien 1 und 2 eine Anhebung der maximal zulässigen Dampfmenge auf 65,0 Mg/h und damit auf einen Wert, der der genehmigten maximal zulässigen FWL von 52,1 MW bei den hier vorliegenden Gegebenheiten entspricht. Die oberen Grenzen des Regelbereichs (FWL 52,1 MW und Abfalldurchsatz 20 Mg/h) werden dabei weiterhin als genehmigungsrechtlich limitierende Faktoren nicht überschritten. Ferner bleiben die maximal zulässigen Rauchgasmengen der SM-Linien 1 und 2 ebenso unverändert wie der genehmigte jährliche Abfalldurchsatz der Siedlungsmüllverbrennungsanlage.

Die beantragte Erhöhung der maximal zulässigen Dampfmengen der SM-Linien 1 und 2 soll ausschließlich mittels Änderung der Fahrweise der Anlage erfolgen; bauliche Änderungen sind nicht Gegenstand des Änderungsantrags.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.04.2019 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Der Eingang des Antrags bei mir wurde Ihnen mit Schreiben vom 30.04.2019 mitgeteilt. Am 06.08.2019 wurden redaktionelle - keine inhaltlichen - Unstimmigkeiten im Kapitel 2 durch Austauschseiten behoben. Da keine inhaltlichen Änderungen erfolgten, wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 8.1.1.1 aufgeführt und fällt somit unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gemäß § 5 UVPG wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei der in diesem Rahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) erfolgen.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beantragte Änderung der SM-Linien 1 und 2 für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gem. Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung⁹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens¹⁰ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und erfüllt die Anforderungen und Ziele des § 10 Abs. 1a BImSchG.

⁹ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁰ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Das Vorhaben führt im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand zu keiner relevanten Änderung der Emissionen der Anlage an luftverunreinigenden Stoffen, da sich die maximalen Abgasmengen und deren Schadstoffbelastungen im Rahmen der vorgegebenen Grenzwerte nicht ändern. Auswirkungen durch Luftverunreinigungen sind weiterhin durch die vorliegende Immissionsprognose¹¹ korrekt dargestellt und belegen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden.

Auch faktisch ist davon auszugehen, dass durch die Erhöhung der maximalen Dampfmengen die betrieblichen Emissionsfrachten nicht zwingend erhöht werden. Selbst bei einer geringen Erhöhung ist weiterhin gewährleistet, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Relevante Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten; dennoch wird dies durch die Festlegung in der Nebenbestimmung III.2.1 durch Betriebsversuche überprüft.

Energieeffizienz

Durch die Erhöhung der Dampfleistung kann in geringen Mengen mehr Wärme ausgekoppelt werden und die Anlage kann die eingesetzte Energie der Abfälle besser nutzen. Sollte die Wärme nicht an Dritte abgegeben werden können, ist weiterhin die nach § 13 der 17. BImSchV geforderte Stromerzeugung gewährleistet.

Lärm- und Geruchsimmissionen

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage hinsichtlich Lärm und Gerüche. Durch das Vorhaben bedingte Lärm- oder Geruchsimmissionen im Umfeld des RZR Herten können ausgeschlossen werden.

¹¹ Gutachten der GfA Consult GmbH, 48149 Münster, vom 20.09.2017, Aktenzeichen 012.17-12.B01

Abfallerzeugung

Die beantragte Erhöhung der maximal zulässigen Dampfmengen pro Stunde wird zwar - gleicher Heizwert vorausgesetzt - durch einen höheren stündlichen Abfalldurchsatz erreicht; dies jedoch nur bis zu dem bereits genehmigten stündlichen Abfalldurchsatz von 20 Mg/h, der nicht erhöht wird. Relevante Auswirkungen auf die Qualität der bei der Verbrennung anfallenden Abfälle sind daher nicht zu erwarten; dennoch wird der Ausbrand der Abfälle bei Betriebsversuchen überprüft (Nebenbestimmung III.2.2).

Auch der genehmigte jährliche Abfalldurchsatz bleibt unverändert. Somit ist nicht von einer relevanten Erhöhung der über ein Jahr anfallenden Menge an Verbrennungsasche auszugehen.

Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen in den Bereichen Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden.

Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der in der Anlage gehandhabten Stoffe, der Verfahrenstechnik oder der Kapazitäten verbunden. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ist nicht gegeben.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5b) BImSchG dar. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Die beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen werden antragsgemäß im Rahmen der nächsten Fortschreibung in den bestehenden Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung aufgenommen.

Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV

Die Antragsunterlagen beinhalten unter den Kapiteln 4.6.1 und 4.6.2 je einen Prüfbericht des TÜV NORD Systems GmbH und Co. KG nach § 18 BetrSichV zu den beantragten Änderungen der SM-Linien 1 und 2.

Der Sachverständige kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Dampfkesselanlagen hinsichtlich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Änderungen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Sie können bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der in der BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen vorgesehenen Prüfungen sicher betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben auch hinsichtlich der Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV keine Bedenken.

Natur- und Artenschutz

Der Standort des RZR Herten ist in einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu anderen Unternehmen gelegen. Die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes

bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Fläche. Das Betriebsgelände des RZR Herten ist weitestgehend versiegelt.

Mit dem Vorhaben gehen keine Abrissarbeiten oder baulichen Änderungen der Anlage einher.

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt.

Verkehrsbelastung

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Sie haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidii-kirchplatz 5 erhoben werden.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0027/19/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen/sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.3.2 Stadtgebiet Herne/Gelsenkirchener
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen

- 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen/Herne
- 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
- 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
- 2.6.7 Schutzwürdige Biotope
 - 2.6.7.1 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.7.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.7.3 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.7.4 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
- 2.6.8 Literaturverzeichnis
- 2.6.9 Abbildungen
 - 2.6.9.1 Topographische Karte
 - 2.6.9.2 Gewässer
 - 2.6.9.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.9.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.9.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.9.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.9.7 Schutzwürdige Biotope
- 2.7 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.8 UVP-Pflicht
- 2.9 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9 BImSchV
- 2.10 Angaben zu den Herstellungskosten
- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Übersichtsplan RZR
- 4. Angaben zur Änderung**
 - 4.1 Allgemeiner Hintergrund
 - 4.2 Anhebung der zulässigen Dampfmenge von 57,5 Mg/h auf zukünftig 65 Mg/h
 - 4.3 Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Rahmen der Anhebung der Dampfmenge
 - 4.3.1 Auslegung Kesselsicherheitsventile
 - 4.3.2 Tropfenabscheidung vor Überhitzer
 - 4.3.3 Regelbereich der Regelventile
 - 4.3.4 Begrenzung Strömungsgeschwindigkeiten



- 4.4 Prüfberichte
- 4.5 Umsetzung der Maßnahme
- 4.6 Berichte TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG
- 4.6.1 Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis SM1
- 4.6.2 Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis SM2
- 4.7 Studien/Bericht Steinmüller Babcock Environment GmbH
- 4.7.1 Studie-Nachrechnung SM 1
- 4.7.2 Studie-Nachrechnung SM 2

- 5. Arbeitsschutz**

- 6. Auswirkungen**

- 7. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BImSchG)**
- 7.1 Vorbemerkung
- 7.2 Formulare BImSchG

- 8. Explosionsschutzdokument**

- 8. Teilsicherheitsbericht**

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0027/19/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)